

Rechtliche Rahmenbedingungen bei Arbeitnehmererfindungen

Das [Arbeitnehmererfindungsgesetz \(ArbNEG\)](#) regelt die Rechte und Pflichten für Erfindungen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entstehen, sog. Dienst-erfindungen. § 42 ArbNEG enthält spezielle Regelungen für den Hochschulbereich.

Die wichtigsten Regelungen und das Prozedere im Umgang mit Erfindungen werden im Folgenden zusammengefasst:

Erfindungsmeldung

- Dienst-erfindungen sind dem Arbeitgeber nach § 5 ArbNEG unverzüglich zu melden
- Für Erfindungen an Hochschulen gilt aufgrund der grundgesetzlich verankerten Wissenschaftsfreiheit als Sonderregelung jedoch die sog. **negative Offenbarungsfreiheit**, § 42 Nr. 2 ArbNEG: das bedeutet, dass Sie als Wissenschaftler selbst entscheiden können, ob Sie die Erfindung geheim halten oder offenbaren möchten.
Entscheiden Sie sich gegen die Offenbarung entfällt die Meldepflicht. Allerdings darf der Gegenstand der Erfindung in diesem Fall auch nicht veröffentlicht oder einem Dritten mitgeteilt werden. Soll die Erfindung später doch offenbart werden, lebt die Meldepflicht wieder auf.
- In der Meldung muss die Erfindung so detailliert beschrieben werden, dass der Gegenstand der Erfindung nachvollzogen und ihre Patentierbarkeit geprüft werden kann.
- Bitte verwenden Sie für die Erfindungsmeldung das dafür vorgesehene [Formular](#).

Vorläufige Geheimhaltung

- **Wichtig ist die vorläufige Geheimhaltung der Erfindung**, denn eine Patentierung ist nur möglich, wenn die Erfindung im Zeitpunkt der Patentanmeldung noch „neu“ ist und nicht zum Stand der Technik gehört, §§ 1 und 3 Patentgesetz.
- Zum Stand der Technik gehören sämtliche Kenntnisse, die in irgendeiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden – daher sind nicht nur schriftliche Veröffentlichungen, sondern beispielsweise auch Vorträge neuheitsschädlich.
- **Bitte informieren Sie das Referat Drittmittel daher unbedingt über eine geplante Veröffentlichung, damit ggf. für eine rechtzeitige schutzrechtliche Sicherung Sorge getragen werden kann.**

Entscheidung über die Inanspruchnahme

- Nach Eingang einer Erfindungsmeldung werden die Unterlagen an die Patentverwertungsagentur M-V AG (PVA) weitergeleitet, die im Auftrag der Universität die Patentierbarkeit und das wirtschaftliche Verwertungspotential prüft
- Auf Basis eines Votums der PVA entscheidet die Universität, ob sie die Rechte aus der Erfindung in Anspruch nehmen will.
- Das ArbNEG sieht hierfür eine Frist von 4 Monaten vor – soll die Erfindung bereits vorher veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden (z. B. im Rahmen von Forschungsprojekten) informieren Sie bitte hierüber das Referat Drittmittel oder die PVA; erforderlichenfalls kann die Prüfung der Erfindung und die Einreichung einer Patentanmeldung innerhalb weniger Tages stattfinden.

Einreichung und Aufrechterhaltung von Patentanmeldungen

- Im Falle der Inanspruchnahme einer Erfindung ist die Universität verpflichtet, mindestens eine deutsche Anmeldung einzureichen.

- Ein Jahr nach Einreichung der sog. prioritätsbegründenden Erstanmeldung ist zu entscheiden, ob und in welchen Ländern Nachanmeldungen erfolgen sollen – für die Länder, in denen die Universität keine Nachanmeldung vornimmt, erfolgt die Freigabe an die Erfinder, die dann berechtigt sind, auf eigene Rechnung Nachanmeldungen einzureichen, § 14 ArbNEG.
- Möchte die Universität ein Schutzrecht aufgeben, wird es zuvor den Erfindern zur Übernahme angeboten damit sie es auf eigene Kosten aufrechterhalten können, § 16 ArbNEG.
- Die Erfinder werden sowohl durch die Universität als auch die PVA in die beschriebenen Entscheidungsprozesse eingebunden – um das zu ermöglichen, ***bitten wir, beim Referat Drittmittel im Falle Ihres Weggangs von der Universität aktuelle Kontaktdaten zu hinterlegen.***

Beteiligung an Verwertungseinnahmen

- Im Falle der erfolgreichen Verwertung des Erfindungen/Schutzrechte sind Erfinder zu 30 % an den Verwertungseinnahmen zu beteiligen (bei Gemeinschaftserfindungen bezogen auf seinen Anteil an der Erfindung), § 42 Nr. 4 ArbNEG.
- Das Referat Drittmittel informiert Sie über etwaige Einnahmen – ***wir bitten daher, beim Referat Drittmittel im Falle Ihres Weggangs von der Universität aktuelle Kontaktdaten zu hinterlegen.***
- Die Auszahlung der Erfindervergütung erfolgt auf Basis einer zuvor zwischen der Universität und den Erfindern abzuschließenden Vergütungsvereinbarung, § 12 ArbNEG.
- Für im Zeitpunkt der Auszahlung immer noch im Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Erfinder ist die Vergütung steuer- und sozialabgabenrechtlich als Bestandteil der Besoldung/des Gehalts einzuordnen, so dass die Auszahlung unter Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Auszüge über das Landesbesoldungsamt erfolgt.

Rolle der [PVA](#)

- Die PVA unterstützt die Universität (und die anderen Hochschulen des Landes) als Dienstleisterin bei der Betreuung von Erfindungen und Schutzrechten durch Prüfung der Erfindung auf Patentierbarkeit und Verwertbarkeit, Einleitung und Betreuung des Patentierungsverfahrens in Zusammenarbeit mit dem jeweils beauftragten Patentanwalt und die Suche nach Verwertungspartnern.
- ***Erfindungen und Schutzrechte werden nicht auf die PVA übertragen, sondern verbleiben bei der Universität; auch verbindliche Entscheidungen werden ausschließlich durch die Universität getroffen.***

Weitere Rechte des Erfinders

- Recht es Erfinders auf Benennung in der Patentanmeldung, § 37 Abs. 1 Patentgesetz
- Recht zur Benutzung der Erfindung im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit, § 42 Nr. 3 ArbNEG